HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07308**
Datum: 04.06.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Wolter, Tom
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	25.06.2008	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Tom Wolter - MitBürger - zur Schulentwicklungsplanung

Im Rahmen des Beschlusses des Stadtrates zur Schulentwicklungsplanung am 31.01.2007 hatte der Stadtrat Aufnahmekapazitäten für Gymnasien und Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle beschlossen. Im Rahmen eines Verfahrens zur Erreichung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Halle konnte daraufhin ein zunächst nicht berücksichtigter Schüler im Juli 2007 die Aufnahme auf ein städtisches Gymnasium erreichen. Zur Begründung des Beschlusses hat die Kammer des VG ausgeführt, dass dem Stadtrat für eine Beschlussfassung zu Aufnahmekapazitäten an einzelnen Schulen die Ermächtigungsgrundlage fehle und nur der Schulleiter unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden räumlichen und personellen Kapazitäten eine Entscheidung treffen könne.

Nachdem auch für das kommende Schuljahr 2008/2009 die Stadtverwaltung zunächst Aufnahmeobergrenzen für die städtischen Gymnasien und die Gesamtschulen festlegte, wurde diese Regelung am Giebichenstein-Gymnasium später wieder fallen gelassen. Ausweislich der Mitteldeutschen Zeitung vom 31.05.2008 wurden bei den städtischen Gesamtschulen nicht alle Schüler aufgenommen, die sich für einen entsprechenden Platz beworben hatten.

Ich frage:

1. Teilt die Stadtverwaltung die Rechtsauffassung des VG Halle, wonach sich aus der Kompetenz der Stadt zur Errichtung und der Vorhaltung einer öffentlichen Schule keine Kompetenz zur Festlegung von Obergrenzen bei der Zügigkeit ergibt? Welche Auffassung vertritt das Landesverwaltungsamt bei diesem Thema?

2. Wie werden die Entscheidungen der Schulleiter über die Klassenbildung bei der zukünftigen Entscheidungsfindung im Stadtrat zur Schulentwicklungsplanung berücksichtigt?

3. Welche Kriterien werden künftig für eine Aufnahme an einer Schule in dem Fall angesetzt, wenn mehr Bewerber vorhanden sind, als tatsächlich vom Schulleiter berücksichtigt werden können? Hat eine öffentliche Schule die Möglichkeit, Bewerber, die bestimmte Kriterien erfüllen, vorrangig aufzunehmen? Welche Kriterien kommen insoweit in Betracht?

4. Infolge der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.06.08 nehmen zum Schuljahr 2008/2009 eine Gesamtschule und eine Sekundarschule in freier Trägerschaft den Schulbetrieb neu in Halle auf. Welche Auswirkungen sind aus Sicht der Stadtverwaltung auf die von der Stadt Halle bereits beschlossene Schulentwicklungsplanung zu erwarten?

gez. Tom Wolter
Stadtrat MitBürger

Die Antwort der Veraltung lautet:

Zu 1.

Die Stadtverwaltung teilt die Rechtsauffassung des VG Halle nicht.
U. E. sollten bei der Kompetenz zur Festlegung von Obergrenzen zwei Bereiche unterschieden werden:
1. Festlegung wegen fehlender räumlicher Kapazität
2. Festlegung im Interesse der Auslastung aller städtischen Schulen einer bestimmten Schulform bzw. zur Sicherung der geforderten Jahrgangsstärke der Eingangsklassen

Entsprechend Schulgesetz LSA, § 64, Abs 1, Satz 1, haben die Schulträger die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten.
Um den erforderlichen Umfang aber ermitteln zu können, bedarf es einer Kapazitätsberechnung für die zur Verfügung stehenden Objekte. Dies ist prinzipiell auch möglich, nur haben die dabei zur Anwendung kommenden Kriterien, da es sich lediglich um Runderlasse handelt, keinen Gesetzesstatus.
Alle erforderlichen Festlegungen, wie Raum- und Flächenbedarf, Schülerobergrenzen u. a. m., basieren auf Erlassen bzw. Empfehlungen des Kultusministeriums, die u. a. auch nach Auffassung des VG Halle keine rechtswirksame Außenwirkung besitzen.

Das heißt, die Verwaltung kann für ihre eigenen Planungen Kapazitätsberechnungen und -festlegungen durchführen, ohne dass sich daraus für Schüler/innen und Eltern Konsequenzen ergeben.
Weder die Steuerung von Schülerströmen in bestimmte Schulen noch ein Nachweis einer Kapazitätsauslastung lässt sich somit vor dem VG begründen.

Aus Sicht der Verwaltung lässt sich die Rechtsauffassung des VG Halle nur insoweit teilen, als es zur Regelung dieser Verfahren rechtlicher Regelungen durch den Gesetzgeber bedarf.

Durch das Landesverwaltungsamt wurden die Kapazitätsfestlegungen der Stadt Halle (Saale) bestätigt, und deren Einhaltung wird zum Teil sogar gefordert.
Bezüglich der Regulierung der Schülerströme sieht das Landesverwaltungsamt das Problem auf Seiten der Stadt, da die Stadt mit der Festlegung, keine Schuleinzugsbereiche für Gymnasien festzulegen, auf ein mögliches Steuerelement verzichtet.

Nach § 41 Abs. 2 SG LSA kann der Schulträger für andere allgemeinbildende Schulen Schuleinzugsbereiche festlegen.
Somit ist die Nichtfestlegung von Schuleinzugsbereichen durchaus ein legitimer Akt.
Die einseitige Ausrichtung der durch den Gesetzgeber bestimmten Umsetzungsregelung auf die Festlegung von Schuleinzugsbereichen benachteiligt somit Schulträger, die dies nicht festlegen.

Zu 2.

Grundsätzlich liegt die Entscheidung zur Klassenbildung unter Berücksichtigung der entsprechenden Erlasse in der Verantwortung des Schulleiters/der Schulleiterin.
Wird die Klassenbildung aber im Zusammenhang mit Zügigkeit oder Kapazität gesehen, so hat das VG Halle in seiner Rechtsauffassung im Jahr 2007 u. a. dargelegt, dass nur der Schulleiter/die Schulleiterin die Kompetenz hat, die Kapazitäten/Obergrenzen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten und der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes, festzulegen. Dem muss widersprochen werden.
Denn wenn die vorhandenen Richtwerte für die Stadt als Schulträger keinen einfach-rechtlichen Charakter haben, stellt sich die Frage, auf der Grundlage welcher Kriterien dann ein Schulleiter/eine Schulleiterin die Kapazität berechnet.

Die Subjektivität dieser Aussage des VG Halle wird deutlich, wenn man, wie die Praxis zeigt, z. B. in einer Schule zur Umsetzung des pädgogischen Konzeptes 2 bis 3 Unterrichtsräume je Klasse benötigt und an der benachbarten Schule gleicher Schulform und mit ähnlichem Schulkonzept mit einem Raum pro Klasse ausgekommen wird.

Zu 3.

Durch das Kultusministerium wurde für den Bereich der Gesamtschulen ein Erlass erlassen, der die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern über ein Auswahlverfahren regelt, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die Anzahl vorhandener Plätze übersteigt.
Abgesehen davon, dass die Umsetzung dieses Erlasses durch den Schulträger dazu führt, dass abgelehnte Schüler/innen durch den Schulträger in eine andere Schule eingewiesen werden müssen, sind die Auswahlkriterien auch nach Auffassung des VG nicht uneingeschränkt rechtssicher.

Mit der Einweisung eines Schülers/einer Schülerin in eine andere Schule (als die gewünschte Schule auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens) erlangt dieser Erlass eine Außenwirkung, die auf Grund seines Rechtsstandes u. E. nicht zulässig ist. Somit fehlt dem Schulträger wiederum eine einfach-rechtliche Regelung zur Umsetzung der Ergebnisse eines Auswahlverfahrens. Probleme sieht die allgemeine Rechtsprechung auch bei einer Gruppenbildung im Rahmen solcher Auswahlverfahren.
Dies würde umgesetzt, wenn bestimmte Kriterien zu einer vorrangigen Aufnahme führen. Selbst das Kriterium „Geschwisterkind besucht bereits die gewünschte Schule“ wird in der bundesweiten Rechtsprechung sehr unterschiedlich gewertet.
Gegner dieses Kriteriums führen hier an, das unter Berücksichtigung von Gleichheitsgrundsätzen im Umkehrschluss auch jedes Geschwisterkind dann die Schule des Geschwisterkindes besuchen muss.
Ein Beispiel:

Kind 1	besucht Schule A	
Kind 2	wünscht Schule A	➔ vorrangige Aufnahme nach Geschwisterkindregelung

Kind 1	besucht Schule A	
Kind 2	wünscht Schule B	➔ Einweisung in Schule A, weil Geschwisterkind

Ähnliche Bedenken gibt es in Bezug auf solche Kriterien, wie

- Aufnahme in einen Chor oder in ein Orchester
- geplante Teilnahme an bestimmten Arbeitsgemeinschaften
- gewünschte zweite oder dritte Fremdsprache.

Zu 4.

Mit der Genehmigung der beiden neuen Schulen in freien Trägerschaften zum 01.06.2008 wird sich die Zahl der eingewiesenen Schüler/innen an den kommunalen Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gymnasien um ca. 70 – 80 Schüler/innen verringern.
Welche Schulen davon direkt und in welchen Umfang betroffen sind, lässt sich z. Z. nicht einschätzen.
Da die kommunalen Schulen vor der Genehmigung dieser beiden Schulen für das Schuljahr 2008/09, wenn auch zum Teil mit Ausnahmegenehmigung, genehmigt wurden, geht die Stadt Halle von einem Bestandsschutz aus, auch wenn sich die Zahlen ggf. an einigen Schulen wieder unter die Erlassgrenze bewegen sollten.

Für die Folgjahre sind diese beiden Schulen in die Schulentwicklungsplanung insoweit einzuplanen, als sich ihr Schülerbestand aus der Gesamtzahl vorhandener Schüler/innen ergeben wird und somit für die kommunalen Schulen weniger Schüler/innen zur Verfügung stehen.
Folge wird sein, dass die Anzahl der erforderlichen Sekundarschulen nochmals geprüft werden muss. Aber auch eine Erweiterung oder Beibehaltung des Umfangs des Gesamtschulangebots muss in den nächsten Fortschreibungen geprüft werden.

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter